

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEKB“) sind gültig für die WAY Group (nachfolgend "WAY" genannt und beinhaltend die WAY Business Solutions GmbH, WAY People+ GmbH, WAY Engineering GmbH, WAY Digital Solutions GmbH, WAY HR Professionals & Experts GmbH). „Auftraggeber“ bezeichnet in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen jede Partei, die mit der WAY im Einzelfall Verträge über die Lieferung von Waren, Dienst- oder Werkleistungen schließt. WAY und der Lieferant werden zusammen nachfolgend auch als die „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet.
- 1.2. Diese AEKB gelten für alle Arten von Beschaffungsverträgen und umfassen alle Arten von Waren, Dienst- und Werkleistungen, die an WAY geliefert werden (im Folgenden als „Verträge“ bezeichnet). Der Begriff „Lieferungen“ schließt Waren, Dienst- und Werkleistungen ein.
- 1.3. WAY erkennt keinerlei widersprechende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten an, es sei denn, WAY hat ihre Gültigkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AEKB gelten auch dann, wenn WAY in Kenntnis widersprechender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen einen Auftrag durch den Lieferanten ohne Vorbehalte ausführen lässt. Diese WAY finden auch auf zukünftige Verträge zwischen WAY und dem Lieferanten Anwendung.
- 1.4. Jegliche Änderung oder Ergänzung dieser AEKB bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der „Schriftform“ in diesem Sinne genügt eine Übermittlung per Brief, E-Mail, Telefax oder Übermittlung von Daten oder andere elektronische Übertragung im Rahmen einer Lieferantenplattform oder anderer elektronischer B2B-Anwendungen.

2. Vertragsschluss; Änderungen

- 2.1. Aufträge von WAY sind nur bindend, wenn sie in Schriftform erfolgen. mündlich erteilt, sind bindend. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn und sobald WAY in Kenntnis des Auftraggebers mit der Auftragsdurchführung beginnt.
- 2.2. Auch Aufträge, die der Lieferant mündlich annimmt, führen zu einem bindenden Vertrag.
- 2.3. WAY darf bis zur Abnahme jederzeit Änderungen von Werk- und Werklieferungsverträgen verlangen, insbesondere in Bezug auf Konstruktion, Design oder andere Spezifikationen des jeweiligen Vertragsgegenstandes, soweit dies für den Lieferanten im Hinblick auf technische Machbarkeit und wirtschaftliche Produktivität vernünftigerweise annehmbar ist. Sofern aus Sicht des Lieferanten Änderungen dazu führen können, dass sich die vereinbarten Preise ändern oder vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er WAY hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3. Leistungsinhalt

- 3.1. Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus dem Vertrag und den darin genannten Unterlagen sowie diesen AEKB. Alle beim Lieferanten im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Arbeitsergebnisse wie Ideen, Entwürfe, Modelle und Muster sind Teil der mit Zahlung des vereinbarten Preises abgegoltenen Auftragsleistung.
- 3.2. Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Vertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung hinsichtlich des von WAY und deren Endkunden angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies WAY unverzüglich schriftlich mitzuteilen. WAY wird den Lieferanten im Nachgang schriftlich davon unterrichten, ob und welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat.
- 3.3. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von WAY beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 3.4. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen mit ausreichenden und angemessenen Betriebsmitteln und mit hinreichend qualifiziertem und erfahrenem Personal erfüllt. Sollte das zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten eingesetzte Personal im Vertrag benannt sein, ist der Lieferant nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von WAY berechtigt, das im Vertrag benannte Personal auszutauschen. Der Lieferant ist verpflichtet, Personal, das aus Sicht von WAY nicht hinreichend qualifiziert ist, unverzüglich zu ersetzen.

- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, WAY sofort mitzuteilen, wenn Personal aufgrund von Krankheit, Kündigung, etc. ersetzt werden muss. Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen oder anderen Störungen für WAY vorzuschlagen. Zusätzliche Kosten oder Verzögerungen, die auf einem Wechsel des eingesetzten Personals beruhen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wird Personal des Lieferanten in den Räumlichkeiten von WAY oder von deren Endkunden tätig, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter alle betriebsinternen und gesetzlichen Regelungen und Vorschriften beachten.
- 3.6. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff- und Unfallverhütungsvorschriften, beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben von WAY und des Endkunden einhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften erforderlich sind, muss der Lieferant die vorherige schriftliche Zustimmung von WAY einholen. Die übrigen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Leistung oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 3.7. Der Lieferant garantiert, dass er WAY für einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit der Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann. Ist WAY gegenüber ihren Endkunden für einen längeren Zeitraum zur Belieferung mit Ersatzteilen verpflichtet, gilt dies auch für den Lieferanten gegenüber WAY. WAY wird den Lieferanten hierüber informieren.

4. Untervergabe

- 4.1. Der Lieferant ist zur (vollständigen oder teilweisen) Untervergabe von Aufträgen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WAY berechtigt. Verstöße berechtigen WAY, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Preise; Zahlung; Aufrechnung; Abtretungsverbot

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage vereinbarter Stundensätze oder Stückpreise ausdrücklich und in Schriftform vereinbart ist. Der vereinbarte Preis beinhaltet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, sämtliche Aufwendungen des Lieferanten, z.B. Kosten für Material, Verpackung, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Zölle und Steuern.
- 5.2. Vergütungen für Präsentationen, Verhandlungen oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, soweit nichts Anderes ausdrücklich und in Schriftform vereinbart ist.
- 5.3. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen die Bestellnummer von WAY tragen. Soweit nicht im Einzelfall anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung des vereinbarten Preises nach Wahl von WAY innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und Wareneingang bzw. Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.
- 5.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von WAY berechtigt, falls und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von WAY schriftlich anerkannt sind. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant auch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, vorausgesetzt, sein Gegenanspruch beruht auf dem gleichen Vertragsverhältnis.
- 5.5. WAY ist jederzeit zu Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber den Forderungen des Lieferanten berechtigt. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung von Konditionen und Preisen.
- 5.6. WAY ist nur berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit WAY verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen. WAY ist weiterhin berechtigt, mit seinen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit WAY verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen.

- 5.7. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WAY berechtigt, Forderungen aus Verträgen mit WAY abzutreten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu übertragen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen WAY entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von WAY an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. WAY kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 6. Liefertermine, Verzug; Mitwirkungspflicht**
- 6.1. Vereinbarte Liefertermine sind bindend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Leistung bei der im Vertrag angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum des Vertrages an. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser weiteren Gegenstände voraus.
- 6.2. Sind, gleich aus welchem Grund, Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten, hat der Lieferant dies WAY unverzüglich mitzuteilen. WAY ist berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe von 0,2 % des Auftragswerts für jeden Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 10 % des Auftragswerts insgesamt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt davon unberührt, die Vertragsstrafe wird aber auf einen weiteren Verzugschaden angerechnet. Das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, wird durch die vorbehaltlose Annahme der Leistung nicht verwirkt. Weitergehende Rechte werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 6.3. Im Falle eines Verzuges des Lieferanten kann WAY vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, nachdem WAY dem Lieferanten in Schriftform eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Nacherfüllung gewährt hat, und diese Frist ohne Vollendung der Leistung abgelaufen ist. WAY muss keine Frist gewähren, falls der Lieferant erheblich in Verzug ist, falls ein Fixgeschäft (§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB) vereinbart wurde, oder falls besondere Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 7. Abnahme der Leistung; Gefahrübergang; Wareneingangskontrolle**
- 7.1. Der Lieferant liefert den Leistungsgegenstand „Delivery Duty Paid“ (DDP nach Incoterms 2010), sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zu Teilleistungen ist er nicht berechtigt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 7.2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Gefahr der Verschlechterung grundsätzlich bis zur Übergabe des Leistungsgegenstandes am Geschäftssitz von WAY. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, so lagert der Leistungsgegenstand bis zu diesem Termin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei WAY. WAY ist vor dem im Vertrag angegebenen Liefertermin zur Annahme nicht verpflichtet.
- 7.3. Werkleistungen werden in Form eines von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls abgenommen.
- 7.4. Wird die Leistung des Lieferanten in eine Gesamtleistung von WAY gegenüber ihrem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Lieferanten erst mit Abnahme der WAY-Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.
- 7.5. Eine Wareneingangskontrolle findet durch WAY nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden von WAY unverzüglich gerügt. Im Weiteren rügt WAY Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8. Höhere Gewalt**
- 8.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 8.2. Für den Fall, dass das Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als einem Monat fortbesteht, steht der anderen Partei das Recht zu, den entsprechenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9. Sachmängelhaftung**
- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen
- (i) den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen;
 - (ii) frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind;
 - (iii) dem zum Lieferzeitpunkt aktuellen Stand der Technik entsprechen;
 - (iv) den zum Lieferzeitpunkt auf sie anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Qualitätssichernden Vorgaben von WAY und des Endkunden entsprechen; und
 - (v) geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den dem Lieferanten erkennbaren Verwendungszweck.
- 9.2. Sofern Leistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, ist WAY berechtigt nach ihrer Wahl vom Lieferanten zu verlangen, auf sein Risiko und seine Kosten den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder durch mangelfreie Leistung zu ersetzen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, schlägt diese fehl oder liegen besondere Umstände vor, die ein sofortiges Tätigwerden erfordern, kann WAY den Mangel auf Kosten des Lieferanten auch mittels einer Selbst- oder Drittvorname beseitigen oder den Leistungsgegenstand neu herstellen lassen. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung bewirken einen Neubeginn der Verjährung, bei einer Nachbesserung gilt dies jedoch nur, sofern der Umfang der Nachbesserung nicht nur vollkommen unerheblich war.
- 9.3. Darüber hinaus hat der Lieferant WAY alle ihr im Zusammenhang mit der Gewährleistung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 9.4. Die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung (Kauf- und Dienstverträge) bzw. Abnahme (Werkverträge) durch WAY. Sofern die Lieferleistung Teil einer von WAY an ihren Endkunden zu liefernden Gesamtleistung ist, beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtleistung durch den Endkunden von WAY, längstens jedoch 48 Monate ab Lieferung an bzw. Abnahme durch WAY.
- 9.5. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monaten nach Beginn des Laufs der Verjährungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. Abnahme vorgelegen hat, es sei denn der Lieferant weist nach, dass der aufgetretene Mangel durch WAY schuldhaft verursacht worden ist.
- 9.6. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10. Haftung; Versicherung**
- 10.1. Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt WAY und deren Endkunden frei von jeglichen Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, die durch Hintergrundwissen, Schutzrechte, Know-How, Material, Waren, Dienst- und Werkleistungen, welche der Lieferant oder von ihm beauftragte Unterauftragnehmer geliefert haben, verursacht wurde. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach von WAY übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Verletzungsfall ist WAY berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.
- 10.2. Der Lieferant stellt WAY von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Der Lieferant erstattet WAY insoweit etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder von WAY oder ihrem Endkunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückruf- oder Servicemaßnahmen wird WAY den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3. Der Lieferant haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB wird ausgeschlossen.
- 10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen im Verhältnis zu dem Auftragsumfang und dem Schadensrisiko angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu unterhalten und WAY die bestehende Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant tritt hiermit alle in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand bestehenden Zahlungsansprüche gegen die Versicherung im Voraus an WAY ab, WAY nimmt diese Abtretung an.

- Durch den Abschluss der Versicherung und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.
- 10.5. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte**
- 11.1. WAY erhält auf die Arbeitsergebnisse von Dienst- und Werkleistungen ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, das frei übertragbar und durch den Vertragspreis abgegolten ist. Hinsichtlich der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechte gelten im Übrigen die nachstehenden Bedingungen.
- 11.2. „Schutzrechte“ bezeichnet alle eingetragenen und nicht eingetragenen gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte, einschließlich Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte und Software.
- 11.3. „Hintergrundwissen“ bezeichnet alle Schutzrechte und zusätzlich alle Informationen, Wissen, Daten und Know-How, gleich ob eigenständig von einer Partei außerhalb des Anwendungsbereiches des entsprechenden Vertrages entwickelt oder von Dritten erworben. Sofern in Arbeitsergebnissen solches Hintergrundwissen enthalten ist, erhält WAY eine übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz an diesen Schutzrechten, die durch den vereinbarten Preis abgegolten ist.
- 11.4. WAY hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Schutzrechte, die im Rahmen der Beauftragung vom Lieferanten bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit Arbeitnehmern von WAY gemacht werden („Vordergrundschutzrechte“). Der Lieferant ist verpflichtet, die Schutzrechte gegenüber seinen Arbeitnehmern uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie WAY spätestens zwei Monate nach Meldung oder Kenntnis in Schriftform zur Übernahme anzubieten. Eine etwa anfallende Arbeitnehmererfindungsvergütung sowie die Rechtsübertragung sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten. WAY ist berechtigt, das Vorrecht zur Schutzrechtserlangung an ein verbundenes Unternehmen i.S. § 15 AktG zu übertragen. Ist WAY nicht an der Schutzrechtserlangung interessiert, kann der Lieferant die Schutzrechtserlangung in eigenem Namen auf eigene Kosten betreiben, wobei WAY das unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, uneingeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur unentgeltlichen Nutzung des Schutzrechts zusteht. Das Entgelt dafür gilt als mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 11.5. Soweit das vom Lieferanten oder seinen Arbeitnehmern geschaffene Arbeitsergebnis ein Design enthält, das geeignet ist, als Geschmacksmuster eingetragen zu werden, tritt der Lieferant das Recht am Design im Zeitpunkt seiner Entstehung an WAY ab. WAY hat das Recht, die registerrechtliche Eintragung des Designs herbeizuführen. Das Entgelt dafür gilt als mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 11.6. Soweit Leistungen des Lieferanten bzw. Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Lieferant WAY hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare und unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse unentgeltlich zu nutzen. Das Entgelt dafür gilt als mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 11.7. Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern
- 11.8. stellt der Lieferant durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass WAY die sinngemäß gleichen Rechte entsprechend dieser Ziffer 11 zur Verfügung stehen.
- 12. Vertraulichkeit**
- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geschäftlichen und technischen Einzelheiten, die er von WAY erlangt hat oder derer er in anderer Weise aufgrund der Geschäftsbeziehung mit WAY gewahr wurde, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren, zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen,
- (i) die ohne Bruch dieser Verpflichtung allgemein bekannt sind oder werden;
- (ii) die dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht werden;
- (iii) von denen der Lieferant nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben;
- (iv) die von WAY in Schriftform freigegeben wurden, oder die aufgrund einer bindenden gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offengelegt werden müssen.
- 12.2. WAY wird eine Freigabe nach obiger Ziffer 12.1 (iv) nicht unangemessen verweigern, falls und soweit sie für die ordnungsgemäße Ausführung eines Projektes im Rahmen eines Vertrages notwendig ist. In diesem Fall muss der Lieferant die empfangenden Dritten durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten, die den in dieser Ziffer 12 festgelegten Bestimmungen mindestens entspricht.
- 12.3. Das Vervielfältigen jeglicher Information ist nur erlaubt im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften betreffend Schutzrechte.
- 12.4. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer, Gesellschafter, Teilhaber sowie alle sonstigen Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, entsprechend zu verpflichten.
- 12.5. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WAY berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu WAY zu werben.
- 12.6. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflichten aus dieser Ziffer 12 durch den Lieferanten wird eine Vertragsstrafe von EUR 50.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen weiteren Schaden angerechnet.
- 13. Vertragsbeendigung**
- 13.1. **Ordentliche Kündigung**
- 13.1.1. WAY kann den Vertrag, ausgenommen Kaufverträge, jederzeit ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen.
- 13.1.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung zahlt WAY die Gesamtvergütung anteilig entsprechend den Leistungen, die der Lieferant bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nachweislich erbracht hat. Darüber hinaus ersetzt WAY dem Lieferanten im Falle einer Kündigung diejenigen Kosten, die ihm aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Auftragsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nachweislich entstanden sind und die ihm im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nicht vermeidbar waren.
- 13.1.3. Weitere Ansprüche des Lieferanten im Falle der ordentlichen Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach dieser Ziffer 13.1 seitens WAY insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe des vereinbarten Preises des gekündigten Auftragsumfanges begrenzt.
- 13.1.4. Wird im Falle einer ordentlichen Kündigung ein Vertrag zwischen WAY oder einem mit WAY verbundenen Unternehmen einerseits und dem Lieferanten andererseits geschlossen, für den die freiwerdenden Kapazitäten des Lieferanten genutzt werden können, sollen die Zahlungen gemäß Ziffer 13.1.2 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 13.2. **Außerordentliche Kündigung**
- 13.2.1. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- (i) die andere Partei hat ihre Zahlungen eingestellt, oder über ihr Vermögen wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung wurde mangels Masse abgelehnt, oder sie musste die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichern;
- (ii) eine unmittelbare oder mittelbare Verletzung der Bestimmungen in Ziffer 12 durch die andere Partei;
- (iii) ein unmittelbarer oder mittelbarer Angriff auf die Schutzrechte oder das Hintergrundwissen der anderen Partei;
- (iv) jeglicher Verzug des Lieferanten, nachdem eine von WAY gewährte angemessene Nachfrist abgelaufen ist.
- 13.2.2. Im Falle einer außerordentlichen, vom Lieferanten zu vertretenden Kündigung ersetzt WAY ausschließlich die bis zum Kündigungszeitpunkt nachweislich erbrachten mangelfreien Leistungen nach dem Verhältnis des tatsächlichen Wertes der erbrachten Leistung zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung.
- 13.2.3. Weitere Ansprüche des Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nicht. Die Höhe der nach dieser Ziffer 13.2 seitens WAY insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe des vereinbarten Preises begrenzt.
- 13.2.4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens WAY im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch WAY bleibt vorbehalten.
- 13.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1. Sollte eine Bestimmung in diesen AEKB oder in einem Vertrag zwischen WAY und dem Lieferanten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen hiervon unberührt. WAY und der Lieferant sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



- 14.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen diese AEKB und jeder Vertrag zwischen WAY und dem Lieferanten deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) findet keine Anwendung.
- 14.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von WAY, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 14.4. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus bzw. in Zusammenhang mit einem Vertrag und seiner Durchführung sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz von WAY. WAY ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an dem ordentlichen Gericht des Geschäftssitzes des Lieferanten zu verklagen.